OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602112/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 6. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H R, x, x, vom 27. September 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. September 2017, GZ: VStV/917300220657/2017, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 - FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf H R (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 4. September 2017, GZ: VStV/917300220657/2017, vor, er habe am 6. September 2016 um 08:51 Uhr in x, x, Fahrtrichtung stadtauswärts das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 40 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. September 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, dass Frau B R, welche dies auch bezeugen könne, das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe. Er habe sich zum Tatzeitpunkt in E befunden. Des Weiteren äußert er, dass im behördlichen Verfahren Strafverfügungen mit unterschiedlichen Tatorten (x - x) ergangen seien. Der Beschwerdeführer begehrt daher die Beischaffung des entsprechenden Lichtbildes und beantragt die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 29. September 2017 (eingelangt am 3. Oktober 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und vorliegend keine Sachverhaltsfragen, sondern bloß eine Rechtsfrage zu klären war, sodass eine mündliche Erörterung zur weiteren Klärung der Rechtssache nichts hätte beitragen können.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige vom 23. September 2016, GZ: VStV/916301419556/2016, wurde der - auf die S Textilpflege GmbH zugelassene - PKW, Ford Focus mit dem Kennzeichen x am 6. September 2016 um 08:51 Uhr in L, x, Richtung stadtauswärts gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 11a StVO begangen.

Laut Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin vom 15. November 2016 wurde der PKW zur Tatzeit am Tatort vom Beschwerdeführer gelenkt.

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. November 2016, GZ: VStV/916301419556/2016, wurde der Beschwerdeführer bestraft, weil er am 6. September 2016 um 08:51 Uhr in L, x, Richtung stadtauswärts das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten hat. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2017 nachweislich zugestellt. Er hat dagegen kein Rechtmittel (Einspruch) erhoben. Die Strafverfügung ist daher mangels Anfechtung mit Ablauf des 22. Februar 2017 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zuge des nunmehr gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am 6. September 2016 nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da seine Lenkberechtigung im Jahr 2009 erloschen ist.

Dem Beschwerdeführer wurde daher in weiterer Folge zusätzlich zur Last gelegt, den PKW am 6. September 2016 um 08:51 Uhr in L auf der x, Richtung stadtauswärts gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein.

Wer den PKW zur Tatzeit am Tatort tatsächlich gelenkt hat, kann, wie in der Folge erörtert wird, letztlich dahingestellt bleiben.

II.3. Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig bestraft wurde, weil er als Lenker des PKW, Kennzeichen x, am 6. September 2016 um 08:51 Uhr in Linz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat.

Ebenso unstrittig ist, dass er zum Tatzeitpunkt dieser Geschwindigkeitsübertretung über keine gültige Lenkberechtigung verfügte, die ihn zum Lenken des PKWs berechtigte, weil diese bereits 2009 erloschen ist.

Der Beschwerdeführer stellt jedoch seine Lenkereigenschaft zur fraglichen Tatzeit am Tatort in Abrede und behauptet Frau B R habe den PKW gelenkt.

Entscheidend ist vorliegend, ob eine Bindung an den Spruch der mit Ablauf des 22. Februar 2017 in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 16. November 2016 wegen Geschwindigkeitsüberschreitung besteht oder nicht. Es handelt es sich dabei um eine Rechtsfrage.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 FSG zufolge begeht, wer (u.a.) dem FSG zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht. Von dieser Bindungswirkung sind auch Strafverfügungen erfasst (vgl. etwa VwGH 17.12.2007, 2007/03/0201).

Liegt eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde - im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht - jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, mwN). Die Bindungswirkung ist Ausfluss der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung. Eine solche Bindung besteht unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0002).

Vor diesem Hintergrund war daher vorliegend aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung vom 16. November 2016 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das in Rede stehende Kraftfahrzeug gelenkt - und dabei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten - hat. Eine Überprüfung des Sachverhalts im gegenständlichen Verfahren, insbesondere die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit auch tatsächlich

gelenkt hat, war infolge der Bindungswirkung an die bereits im Verfahren zu GZ: VStV/916301419556/2016 rechtskräftig festgestellte Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers nicht gestattet (vgl. in diesem Zusammenhang die annähernd gleichgelagerte Fallkonstitution im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 2015, Ra 2015/02/0132). Laut dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Bindungswirkung von Strafverfügungen nicht nur im Verhältnis eines Strafverfahrens zu einem Administrativverfahren, sondern auch im Verhältnis eines Strafverfahrens zu einem weiteren Strafverfahren.

Das Beschwerdevorbringen, in dem der Beschwerdeführer das Fehlen der Lenkberechtigung nicht bestritten, sondern lediglich vorgebracht hat, dass nicht er, sondern Frau B R den PKW damals gelenkt hätte, war daher von vornherein nicht geeignet, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 FSG weder objektiv noch in subjektiver Hinsicht zu widerlegen. Es erübrigte sich sohin eine zeugenschaftliche Vernehmung von Frau B R als auch die Einsichtnahme des Beschwerdeführers in das Radarfoto. Der Vollständigkeit halber ist überdies festzuhalten, dass vor Erlassung der Strafverfügung vom 16. November 2016 eine Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG bei der Halterin des PKW eingeholt wurde. Entsprechend dieser erteilten Auskunft vom 15. November 2016 hat der Beschwerdeführer das angefragte Kraftfahrzeug gelenkt.

Im Hinblick auf den Vorwurf nach § 1 Abs. 3 FSG erfolgte innerhalb der in § 31 Abs. 1 VStG genannten Frist durch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31. Juli 2017 eine korrekte und taugliche Verfolgungshandlung. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach im behördlichen Verfahren Strafverfügungen mit unterschiedlichen Tatorten erlassen worden seien, geht letztlich insofern ins Leere, zumal jenes Straferkenntnis, in welchem ihm als Tatort „x“ vorgeworfen wurde, mit Beschwerdevorentscheidung vom 31. Juli 2017 aufgehoben wurde.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen § 1 Abs. 3 FSG beträgt 363 Euro, die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Der Beschwerdeführer verfügt nach unbestritten gebliebener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 800 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten.

Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen. Straferschwerend ist - bezogen auf die Tatzeit - eine einschlägige (gemäß § 55 Abs. 1 VStG nicht getilgte) Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu werten.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025).

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits einschlägig nach § 1 Abs. 3 FSG in Erscheinung getreten ist, erweist sich die verhängte Geldstrafe in Höhe von 400 Euro, welche sich nur unwesentlich über der gesetzlichen Mindeststrafe bewegt, aus spezial- und generalpräventiven Gründen durchaus als angemessen und kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer